

U

Sonntag, 1. August

• 1915 •

## Anpolitischer Tagesbericht.

### Versicherungsbeiträge für Angestellte während des Krieges.

Uns wird geschrieben: Die Bemühungen, die jetzt von verschiedenen Seiten angestellt werden, die von Unternehmern den Familien ihrer zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten gewährten Unterstützungsbeträge zur Angestelltenversicherung heranzuziehen, liegen durchaus nicht im Interesse der Angestellten, wie irreführend immer wieder behauptet wird. Abgesehen davon, daß durch eine solche gesetzlich nicht begründete Heranziehung freiwilliger Leistungen zu Zwangsbeiträgen der Anreiz zur Gewährung solcher Leistungen wesentlich vermindert werden dürfte, so würden zurzeit die Angestellten durch Weiterzahlung der Beiträge in einem den Unterstützungsbeträgen entsprechenden geringeren Maße geradezu geschädigt werden. Die Höhe des späteren Ruhegeldes ist nämlich im wesentlichen von der Höhe der Beiträge in den ersten 120 Beitragsmonaten — in denen sich jetzt alle versicherten Angestellten befinden — abhängig. Das Ruhegeld beträgt ein Viertel der in diesen Monaten gezahlten Beiträge vermehrt um ein Achtel der späteren. Sind die Beiträge der ersten 120 Monate klein, so ist das Ruhegeld dauernd geschädigt. Jeder Angestellte hat also ein Interesse daran, daß während der ersten 120 Monate keine kleinen, sondern nur möglichst große Beiträge gezahlt werden.

Ein Beispiel: Ein Angestellter gehört seit dem am 1. Januar 1913 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes der Beitragsklasse II (Gehalt 3000 M. bis 4000 M.; monatlicher Beitrag 20 M.) an und ist im ganzen 20 Monate lang im Kriege. Würden während des Kriegsdienstes des Angestellten keine Beiträge geleistet, so würde die nötige Wartezeit von 120 Monaten, da Kriegsmomente ohne Beitragsleistung bei ihrer Berechnung nicht zählen, am 1. September 1924 abgelaufen sein; das Ruhegeld würde  $120 \cdot 20$

$= 600$  M. betragen und sich von da ab um  $\frac{20}{8} = 2,50$  M. in

jedem weiteren Beitragsmonat erhöhen. Würden anderseits während der 20 Kriegsmomente Beiträge etwa in Klasse D (Gehalt 1150 M. bis 1500 M.; monatlicher Beitrag 6,80 M.) bezahlt, so würde die Wartezeit schon 20 Monate früher, d. h. am 1. Januar 1923, ablaufen; das Ruhegeld betrüge  $100 \cdot 20 + 20 \cdot 6,80$

$= 534$  M. Bis zum 1. September 1924 würden  $\frac{20 \cdot 20}{8} = 50$  M.

hinzukommen; die Rente betrüge zu diesem Zeitpunkte also nur 584 M. und bliebe auch weiterhin stets um 16 M. hinter der Rente desjenigen zurück, der während der Kriegsmomente keine Beiträge geleistet hat! Für die Beitragsleistung von  $20 \cdot 6,80 = 136$  M. seitens des Angestellten und seines Arbeitgebers würde also als Gegenleistung eine dauernde Verschlechterung des Ruhegeldanspruches herbeigeführt werden.

Das durch die Beitragsleistung während der Kriegsmomente veranlaßte frühere Eintreten des Ruhegeldanspruches